



Regierungsrat

Luzern, 21. September 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 619**

Nummer: M 619
Eröffnet: 21.06.2021 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 21.09.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1092

Motion Roth David und Mit. über Luzerns Positionierung zur globalen Mindeststeuer für Unternehmen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit 139 Mitgliedern arbeitet an einer Harmonisierung der Besteuerung von Unternehmen. 132 Mitglieder – darunter einige mit Vorbehalten – haben sich Anfang Juli 2021 auf folgende Eckwerte geeinigt:

- Säule 1 sieht eine Verschiebung von Besteuerungsrechten in Marktstaaten vor. Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und einer Gewinnmarge von über 10 Prozent müssen einen Teil des Gewinns im Marktgebiet versteuern. Vorgesehen ist, dass 20 bis 30 Prozent der «Übergewinne» an die Marktstaaten zur Besteuerung abgetreten werden. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass von den Massnahmen der Säule 1 nur wenige Schweizer Konzerne sowie Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen diese Limiten überschreiten. Im Kanton Luzern werden rund 40 Unternehmen von international tätigen Konzernen von dieser Massnahme betroffen sein.
- Säule 2 sieht einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent vor für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 750 Millionen Euro vor. Diese Umsatzschwelle wird von rund 200 Schweizer Unternehmen sowie einer Vielzahl von in- und ausländischen Tochtergesellschaften überschritten. Rund 220 Unternehmen im Kanton Luzern werden in Zukunft eine Mindeststeuer von 15 Prozent zu entrichten haben.

Im Rahmen eines Treffens der Finanzminister und Notenbankchefs der G-20 in Venedig vom 9. und 10. Juli 2021 haben diese dem geplanten Umbau der Unternehmenssteuern zugestimmt. Die OECD sieht vor, bis Ende Kalenderjahr 2021 die technischen Details für die Umsetzung zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

Parallel zu den Arbeiten der OECD erarbeitet das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit weiteren Departementen und unter Einbezug von Kantonen, Städten, Wirtschaft und Wissenschaft bis im 1. Quartal 2022 Vorschläge aus, welche die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes sichern und international akzeptiert sind. Neben den Massnahmen zur Umsetzung der geplanten Steuerreform werden weitere Kompensationsmassnahmen geprüft, wie die Schweiz der drohenden Verschlechterung der Standortattraktivität begegnen soll

Die von den Säulen 1 und 2 betroffenen Unternehmen haben in den vergangenen drei Jahren jeweils 30 bis 40 Prozent der von juristischen Personen vereinnahmten Steuern entrich-

tet. Bevor die Detailarbeiten der OECD nicht abgeschlossen und die vom Bund vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen in der Schweiz nicht bekannt sind, können die Auswirkungen auf die Steuerleistungen von den betroffenen Luzerner Unternehmen nicht abgeschätzt werden. Auch ist nicht bekannt, wie diese Konzerne auf die kurz nach Umsetzung der Steuerreform STAF auf den 1. Januar 2020 erneut veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen reagieren werden. Bleibt in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass der Kanton Luzern anlässlich der letzten Revision des Steuergesetzes (StG) bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Mindeststeuer bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geschaffen hat (§ 81 Abs. 2 StG). Insoweit relativiert sich sein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Gegensatz zum Bund und zu den meisten Kantonen etwas.

Bei dieser Ausgangslage macht der geforderte Planungsbericht aufgrund der fehlenden Informationen und der aktuellen Datenlage unseres Erachtens keinen Sinn. Wir werden die Entwicklung aber aufmerksam verfolgen und uns weiterhin aktiv dafür einsetzen, dass der Kanton Luzern – neben einer tiefen Steuerbelastung – ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleiben wird. Eine umfassende Analyse samt der sich aufdrängenden gesetzlichen Massnahmen werden wir Ihrem Rat zu gegebener Zeit im Rahmen einer Botschaft unterbreiten.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzuweisen.